

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 19 (1944)
Heft: 7

Artikel: Verfügung des Eidgen. Militärdepartementes betreffend Aenderung der Verfügung über Hausfeuerwehren
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fahrungen, die von den Bewilligungsbehörden in dieser Beziehung gemacht werden, sind verschieden. Während die Vernehmlassungen der gewerblichen Spitzenverbände durchaus neutral gehalten sind und deren Anträge wirklich nur im Interesse der Kriegswirtschaft erfolgen, gibt es daneben auch Berufsorganisationen, bei denen diese Einstellung nicht immer zu finden ist. Vom Moment an, wo aber die Vernehmlassungen eines Berufsverbandes nur die Konkurrenzverhältnisse berücksichtigen, wo mit allen Mitteln das Aufkommen eines neuen Konkurrenten verhindert werden soll, oder wo gar, wie es in einem Fall in Zürich geschehen ist, einem neuen Verbandsmitglied aus rein persönlichen Gründen Schwierig-

keiten in den Weg gelegt werden sollen, ist die Beiziehung einer solchen Organisation selbstverständlich problematisch und wertlos. So ist es denn auch gekommen, daß einzelne Kantone Berufsverbände, mit denen sie besonders schlechte Erfahrungen gemacht haben, bei der Behandlung von Gesuchen nicht mehr begrüßen. Sie lassen vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse nur noch durch ihre eigenen Organe und die zuständige Gemeinde abklären und stellen ihren Antrag auf Grund dieser Erhebungen. Sachlich ist dies zu bedauern, da oft wertvolle Details dadurch nicht bekannt werden.

Aus Schweiz. Konsumverein.

LUFTSCHUTZMASSNAHMEN

Verfügung des Eidgen. Militärdepartementes betreffend Aenderung der Verfügung über Hausfeuerwehren

Das Eidgenössische Militärdepartement, gestützt auf Artikel 17 und 20 der Verordnung vom 19. März 1937 über Maßnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz, verfügte am 16. Juni die Abänderung früherer Anordnungen über die *Ausrüstung der Hausfeuerwehren*. Zur *persönlichen Ausrüstung* der Hausfeuerwehren gehören hinfort: derbe (hohe) Schuhe und feste Handschuhe; Schutzhelm oder eine andere Kopfbedeckung, die gegen Hitze, Trümmer und Splitter schützt; Gasmaske oder Schutzbrille. Der Luftschutzwart und sein Stellvertreter sind jedenfalls mit Schutzhelm und Gasmaske auszurüsten. Frauen tragen zweckmäßig Skihosen oder andere lange Sporthosen, nötigenfalls Männerhosen. Lange Kopfhare sind durch Tücher einzubinden und diese, auch unter der Kopfbedeckung, während der Brandbekämpfung feuchtzuhalten.

Zur *allgemeinen Ausrüstung* der Hausfeuerwehren gehören: für jeden Raum von normaler Zimmergröße etwa 12 Kilo Sand in Kisten oder Säcken, größere Räume entsprechend mehr; große Wasserbehälter (Zuber, Faß, Badewanne) für jedes Stockwerk und Kellergeschoß; Eimer zu den Sand- und Wasservorräten sowie Löschbesen mit kurzen und langen Stielen; Wurfschaukeln; Axt oder Kreuzpickel

sowie Brecheisen; Feuerhaken (starke Stangen von 2—3 Meter Länge mit einem festen Haken).

Jede Hausfeuerwehr ist mit mindestens einer *Eimerspritze* auszustatten, die zur allgemeinen Ausrüstung gehört. Zu jeder Eimerspritze sind wenigstens zwei Eimer von ungefähr 15 Liter Fassungsvermögen zu beschaffen. Als Eimer können auch gebrauchte unzerbrechliche Gefäße Verwendung finden.

Als *Abzeichen* trägt der Luftschutzwart am linken Oberarm eine Armbinde von 6 Zentimeter Breite mit gelben und roten Würfeln von 3 Zentimeter Seitenlänge. Die übrigen Mitglieder der Hausfeuerwehr tragen am linken Oberarm eine gelbe Armbinde von 4 Zentimeter Breite.

Der Abschnitt *Kosten* erhält folgende Ergänzung: Der Schutzhelm wird durch die Abteilung für Luftschutz an die örtlichen Luftschutzorganisationen abgegeben. Sie bestimmt den Abgabepreis, der für Luftschutzwarte und deren Stellvertreter sowie auf Gesuch hin für weitere Angehörige der Hausfeuerwehr maßgebend ist. Die Gemeinden sind befugt, die Abgabe zu verbilligen; gegenüber Minderbemittelten sind sie hierzu verpflichtet.

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

Organisation des Luftschutzes

Der Bundesrat hat einen Beschluß über die Änderung früherer Bundesratsbeschlüsse über die Organisation des Luftschutzes während des Aktivdienstzustandes genehmigt. Nachdem der Hilfsdienst immer mehr nicht militärtaugliche Personen in Anspruch nimmt, ist der Kreis der Rekrutierungsmöglichkeiten für den Luftschutz enger geworden, trotzdem der Luftschutz eine gesteigerte Bedeutung erhalten hat. Man wird darum, um den Luftschutzorganisationen den nötigen Bestand zu sichern, eine strengere Praxis handhaben müssen. Der Bundesratsbeschluß vom 16. Februar 1940/10. Juli 1942 wird deshalb durch die nachfolgende Bestimmung (Art. 4^{ter}) ergänzt:

«Nach Durchführung des Aushebungsverfahrens vor der zuständigen Luftschutzuntersuchungskommission hat der Ge-

meinderat oder die von ihm beauftragte Amtsstelle unverzüglich über die Unterstellung unter die Luftschutzdienstpflicht zu entscheiden. Der Entscheid wird dem Ortsleiter des Luftschutzes, in nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden dem Betriebsluftschutzleiter, schriftlich eröffnet. Wird ein Entscheid der kantonalen Regierung getroffen, so ist er überdies der Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartementes schriftlich zu eröffnen.

Der Ortsleiter, in nichtluftschutzpflichtigen Gemeinden der Betriebsluftschutzleiter, kann den Entscheid binnen fünf Tagen an die kantonale Regierung weiterziehen; die Abteilung ist befugt, die Überprüfung des vom Leiter getroffenen Entscheides durch das Eidgenössische Militärdepartement zu verlangen, welches in diesem Falle endgültig entscheidet.»